

Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend

Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz Stubenring 1 1010 Wien

Name/Durchwahl: Mag. Wolfgang Kölpl / 2054

Geschäftszahl: BMWFJ-15.000/0011-Pers/6/2011

Ihre Zahl/Ihre Nachricht vom: BMASK-24101/0003-II/A/4/2011

Antwortschreiben bitte unter Anführung der Geschäftszahl an die E-Mail-Adresse post@pers6.bmwfj.gv.at richten.

BMASK; Sozialversicherungs-Ergänzungsgesetz; Änderung. Ressortstellungnahme

Das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend teilt zum Gegenstand Folgendes mit:

1) Zu § 3:

Der Wunsch nach Einführung einer unbefristeten Möglichkeit zur Beantragung der Neufeststellung von Pensionen in den dargestellten Fällen kann angesichts einer zweijährigen europarechtlichen vorgesehenen Frist nicht nachvollzogen werden.

2) Zu § 4:

Hingewiesen werden darf darauf, dass der Hauptverband nicht die Verbindungsstelle für den Bereich Familienleistungen ist. In Bezug auf das Kinderbetreuungsgeld stellt dies das Kompetenzzentrum der NÖGKK und in Bezug auf die Familienbeihilfe das BMWFJ dar.

3) Zu § 5:

Die gesetzliche Verankerung des Hauptverbandes als Zugangsstelle (aber nicht als Verbindungsstelle!) für den gesamten Bereich der sozialen Sicherheit und

damit auch für die Familienleistungen (Familienbeihilfe und Kinderbetreuungsgeld) ist begrüßenswert.

Angesichts der enormen technischen Herausforderungen zur Umsetzung des elektronischen Datenaustausches zwischen den Zugangsstellen der einzelnen Staaten einerseits und der damit verbundenen Notwendigkeit der Errichtung eines nationalen Datenaustausches (Anbindung an den Hauptverband als Zugangsstelle) andererseits, muss § 5 Abs. 3 Z 2 dahingehend ergänzt werden, dass es auch Aufgabe des Hauptverbandes ist, die Träger bei der Anbindung der Endprodukte zu unterstützen.

4) Zu § 6:

§ 6 Abs. 3 1. Satz ist so zu ergänzen, dass die Festsetzung der Höhe der Kostenersätze im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Bundesminister zu erfolgen hat.

Die Erläuterungen im allgemeinen Teil, wonach eine Kostenschätzung für die Errichtung und den Betrieb der Zugangsstelle nicht möglich sei, kann nicht nachvollzogen werden. Gemäß § 6 Abs. 3 zweiter Satz müssen die Kostenersätze für das erste Kalenderjahr ebenfalls auf Basis von Schätzungen festgelegt werden. Weiters verfügt der Hauptverband seit Februar Informationen zum Mengengerüst bei den Familienleistungen, die einer Schätzung zugrunde gelegt werden können.

Eine Kostenschätzung ist im Hinblick auf zu treffende budgetäre Vorkehrungen unabdingbar. Die finanziellen Erläuterungen sind daher um die geschätzten Kosten, aufgeschlüsselt nach den einzelnen Bereichen der sozialen Sicherheit (aus ho. Sicht zumindest für den Bereich der Familienleistungen), zu ergänzen.

Nicht zugestimmt werden kann einer Regelung, wonach dem Hauptverband quasi ein Blankoscheck ausgestellt wird.

U. e. wurde eine Ausfertigung der Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates an die Adresse <u>begutachtungsverfahren@parlament.gv.at</u> übermittelt. Mit freundlichen Grüßen Wien, am 14.07.2011 Für den Bundesminister: i.V. Mag.iur. Wolfgang Kölpl

Signaturwert	qQoeCoqnAUIA1SEDUF5IDAJSVK1s+LbOf8pQJgUdLL+wklfMy+A2/ceKAiE/71II+ Z/WbjhafPCoiuRx8D0WjH0StNmPOHY0d1CN0w1GSU7ffm1m3vlb35EB55TksPGYEg 3j5UqclCtROwYWCW+vjHGL0r9DcJvUVv6M8bHEi/w=	
Bulling Sterner of Ste	Unterzeichner	Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend
	Datum/Zeit-UTC	2011-07-15T13:50:58+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	513089
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at/. Die Bildmarke und Hinweise zur Verifikation eines Papierausdrucks sind auf https://www.bmwfj.gv.at/amtssignatur oder http://www.help.gv.at/ veröffentlicht.	